



Fall-Nr.:	EL 2026/24
Stelle:	Versicherungsgericht
Rubrik:	EL - Ergänzungsleistungen
Publikationsdatum:	28.08.2026
Entscheiddatum:	28.07.2026

Entscheid Versicherungsgericht, 28.07.2026

**Art. 60 ATSG. Art. 41 ATSG Beschwerdefrist. Fristwiederherstellung
(Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Juli
2026, EL 2026/24).**

«Entscheid als PDF»



Versicherungsgericht
Abteilung II

Entscheid vom 28. Juli 2026

Besetzung Präsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterinnen Mirjam Angehrn und
Corinne Schambeck; Gerichtsschreiber Tobias Bolt

Geschäftsnr. EL 2026/24

Parteien **A.____,**

Beschwerdeführer,

gegen

Sozialversicherungsanstalt des Kantons
St. Gallen, EL-Durchführungsstelle, Brauerstrasse 54, Postfach,
9016 St. Gallen,

Beschwerdegegnerin,

Gegenstand **Ergänzungsleistung zur IV**



In Erwägung,

- dass die Beschwerdegegnerin eine Einsprache des Beschwerdeführers gegen eine Verfügung vom 9. April 2024 mit einem Entscheid vom 7. Januar 2026 abwies;
- dass der Beschwerdeführer am 6. März 2026 bei der Beschwerdegegnerin eine Fristwiederherstellung beantragte, wobei er geltend machte, er habe sich in den „Wochen um den ersten Zustellzeitpunkt (7. Januar 2026) nicht an der Wohnadresse aufgehalten“;
- dass die Beschwerdegegnerin das Fristwiederherstellungsgesuch am 10. März 2026 an das Versicherungsgericht weiterleitete;
- dass das Versicherungsgericht dem Beschwerdeführer am 19. März 2026 mitteilte, es gehe von einem Verzicht auf eine Beschwerdeerhebung aus, weil bis dato keine Beschwerde eingegangen sei;
- dass der Beschwerdeführer in einer Eingabe vom 26. März 2026 (Postaufgabe am 28. März 2026) festhielt, die Beschwerdegegnerin sei von mangelhaften Daten ausgegangen;
- dass der Einspracheentscheid vom 7. Januar 2026 gemäss den elektronischen Sendungsdaten der Schweizer Post überwiegend wahrscheinlich nicht dem Beschwerdeführer zugestellt, sondern versehentlich in einer anderen Poststelle zur Abholung deponiert worden ist;
- dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer den Einspracheentscheid aber am 24. Februar 2026 nochmals zugestellt hat, worauf dieser in seiner Eingabe an die Beschwerdegegnerin vom 6. März 2026 ausdrücklich Bezug genommen hat;
- dass der Beschwerdeführer also überwiegend wahrscheinlich am Mittwoch, dem 25. Februar 2026, Kenntnis vom Einspracheentscheid vom 7. Januar 2026 erhalten hat;
- dass die Beschwerdefrist folglich am 27. März 2026 abgelaufen ist;
- dass der Beschwerdeführer sein Nichteinverständnis aber erst am 28. März 2026 (Datum der Postaufgabe) erklärt hat;
- dass er folglich die Beschwerdefrist verpasst und seine Beschwerde verspätet erhoben hat;
- dass das Fristwiederherstellungsgesuch irrelevant ist, weil es unsinnig gewesen ist, ein Fristwiederherstellungsgesuch zu stellen, bevor die fragliche Frist abgelaufen gewesen ist;



- dass zufolge der verspäteten Beschwerdeerhebung nicht auf die Beschwerde eingetreten werden kann;
- dass keine Gerichtskosten zu erheben sind;

wird im Verfahren gemäss Art. 18 OrgR

entschieden:

1.

Auf die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 7. Januar 2026 wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.